



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Gülseren Demirel, Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 12.08.2020

### **Tod eines somalischen Geflüchteten in Polizeigewahrsam in Schweinfurt**

Laut dem Bericht „Tod in Polizeigewahrsam“ der taz vom 18.07.2020 werden die Todesumstände von Herrn [REDACTED], eines Geflüchteten aus Somalia, vom 26.02.2019 neu untersucht, nachdem die Staatsanwaltschaft Schweinfurt die Ermittlungen im Oktober 2019 eingestellt hatte. Die Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Gülseren Demirel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; Drs. 18/579) konnte aufgrund des noch nicht vorliegenden Obduktionsberichts in Teilen nicht beantwortet werden. Aufgrund der neuen Erkenntnisse fragen wir die Staatsregierung:

1. Warum konkret werden die Ermittlungen durch den leitenden Oberstaatsanwalt wieder aufgenommen? ..... 2
- 2.1 Wie kommt die Aussage eines Polizeibeamten in der Mainpost zustande, der davon ausgeht, dass Herr [REDACTED] den Streifen, mit dem er sich erhängt hat, mit den Zähnen abgerissen haben soll? ..... 2
- 2.2 Ist im Obduktionsbericht Wollabrieb oder Ähnliches zwischen den Zähnen erwähnt? ..... 2
- 2.3 Wie konnte sich Herr [REDACTED] der 1,78 Meter groß ist, mit einem Streifen aus einer Wolledecke strangulieren, der auf einer Höhe von 1,50 Metern angebracht wurde?..... 2
- 3.1 Warum wurden die Verwandten und Familienmitglieder nicht kontaktiert, um der Frage nachzugehen, ob die Leiche von Herrn [REDACTED] eingäschert werden soll? ..... 2
- 3.2 Wer hat entschieden, dass die Leiche eingäschert werden soll? ..... 2
4. Schließt der Obduktionsbericht Gewalt gegen Herrn [REDACTED] vor seinem Tod aus?..... 3
- 5.1 Wann genau wurde festgestellt, dass Herr [REDACTED] drei Wochen vor seinem Tod sich schon einmal in Polizeigewahrsam befand und bereits dort Suizidgedanken äußerte und er daraufhin in die Psychiatrie in Werneck gebracht wurde?..... 3
- 5.2 Warum wurden die Identitäten der Zeugen, die sich ebenfalls in der gleichen Nacht mit Herrn [REDACTED] in Polizeigewahrsam aufhielten, nicht in die Ermittlungsakten aufgenommen? ..... 3
- 5.3 Warum wurde der Polizeibeamte, der Herrn [REDACTED] zuletzt lebend gesehen hat, nicht persönlich vernommen? ..... 3
6. Warum wurden die Tatortarbeit und die Leichenschau nicht durch das Landeskriminalamt (BLKA) durchgeführt, das die Ermittlungen übernommen hat, sondern durch die Polizei Schweinfurt?..... 3
7. Gab es bereits in der Vergangenheit Vorwürfe gegen Beamtinnen und Beamte der Polizeidienststelle in Schweinfurt in Hinblick auf rassistische Gewalt? ..... 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

# Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz**  
vom 30.09.2020

**1. Warum konkret werden die Ermittlungen durch den leitenden Oberstaatsanwalt wieder aufgenommen?**

Anlass der Wiederaufnahme der Ermittlungen war nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Schweinfurt eine dorthin gerichtete Anfrage des ARD-Magazins Monitor vom 24.06.2020. In dieser Anfrage wurde ausgeführt, dem Magazin lägen Hinweise vor, wonach ein weiterer Bewohner der ANKER-Einrichtung Unterfranken am Morgen des 26.02.2019 in Gewahrsam genommen worden sei. Dieser soll kurz nach der Inhaftierung Schreie aus der Zelle des Verstorbenen gehört haben, die dann abrupt aufgehört hätten.

**2.1 Wie kommt die Aussage eines Polizeibeamten in der Mainpost zustande, der davon ausgeht, dass Herr [REDACTED] den Streifen, mit dem er sich erhängt hat, mit den Zähnen abgerissen haben soll?**

Den Ermittlungen zufolge haben Herrn [REDACTED] keine Werkzeuge zur Verfügung gestanden.

**2.2 Ist im Obduktionsbericht Wollabrieb oder Ähnliches zwischen den Zähnen erwähnt?**

Wollabrieb oder Ähnliches zwischen den Zähnen des Verstorbenen ist im Obduktionsbericht nicht erwähnt. Die Mundhöhle des Verstorbenen wurde ausweislich des Obduktionsberichts in Augenschein genommen.

**2.3 Wie konnte sich Herr [REDACTED], der 1,78 Meter groß ist, mit einem Streifen aus einer Wolldecke strangulieren, der auf einer Höhe von 1,50 Metern angebracht wurde?**

Das Obduktionsgutachten des Instituts für Rechtsmedizin kommt hinsichtlich der Todesursache zu folgendem Ergebnis:

„Aufgrund der Sektionsbefunde und der von der Polizei mitgeteilten Auffindesituation ist im vorliegenden Fall von einem atypischen Erhängen in suizidaler Absicht auszugehen. Anhaltspunkte für eine darüber hinausgehende todesursächliche Gewalteinwirkung ergab die Obduktion nicht.“

Nach Auskunft des Instituts für Rechtsmedizin gegenüber der Staatsanwaltschaft Schweinfurt ist rechtsmedizinisch gesehen ein sogenanntes atypisches Erhängen gegeben, wenn der Körper nicht frei im Raum hängt, sondern die Strangulation in einer anderen Position – etwa, wie es nach den bisherigen Erkenntnissen hier der Fall war, in einer knieenden oder kauernenden Position – herbeigeführt wird.

**3.1 Warum wurden die Verwandten und Familienmitglieder nicht kontaktiert, um der Frage nachzugehen, ob die Leiche von Herrn [REDACTED] eingäschert werden soll?**

**3.2 Wer hat entschieden, dass die Leiche eingäschert werden soll?**

Eine Mitarbeiterin der Sterbefallabteilung der Stadt Schweinfurt hat gegenüber dem Polizeipräsidium Unterfranken mitgeteilt, dass Herr [REDACTED] ausweislich der Unterlagen des Friedhofsamtes der Stadt Schweinfurt am 04.03.2019, 11.00 Uhr, im muslimischen Teil des Deutschfeldfriedhofes bestattet wurde. Es handelte sich dabei um eine Erdbestattung, da seitens der Verwaltung keine Angehörigen kontaktiert werden konnten.

**4. Schließt der Obduktionsbericht Gewalt gegen Herrn [REDACTED] vor seinem Tod aus?**

Auf die Antwort zu Frage 2.3 wird Bezug genommen.

Zudem wurden bei der Sektion eine diskrete Einblutung im Bereich des linken Unterarms und Einblutungen im Bereich des linken vorderen Schläfenmuskelansatzes sowie des Jochbogens festgestellt. Diese können nach dem Ergebnis des Obduktionsgutachtens als sogenannte Anschlagsverletzungen interpretiert werden, also Verletzungen, die beim oder nach dem Erhängen durch das Aufschlagen des Körpers auf harte Gegenstände (zum Beispiel Wand, Heizung, Fußboden) verursacht wurden.

**5.1 Wann genau wurde festgestellt, dass Herr [REDACTED] drei Wochen vor seinem Tod sich schon einmal in Polizeigewahrsam befand und bereits dort Suizidgedanken äußerte und er daraufhin in die Psychatrie in Werneck gebracht wurde?**

Herr [REDACTED] wurde im Rahmen eines polizeilichen Einsatzes am 05.02.2019 zunächst in Gewahrsam genommen und in der Folge wegen Selbstgefährdung auf Grundlage des Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (BayPsychKHG) im zuständigen Bezirksklinikum untergebracht. Von dort wurde er am 06.02.2019 entlassen, da gemäß der beim Polizeipräsidium Unterfranken vorliegenden Entlassungsmitteilung des Krankenhauses zum Zeitpunkt der Untersuchung die Voraussetzungen für eine Unterbringung nicht vorlagen.

Dem Sachbearbeiter des Landeskriminalamtes gelangte dieser Umstand bei Übernahme der Sachbearbeitung am Tage des Suizids zur Kenntnis.

**5.2 Warum wurden die Identitäten der Zeugen, die sich ebenfalls in der gleichen Nacht mit Herrn [REDACTED] in Polizeigewahrsam aufhielten, nicht in die Ermittlungsakten aufgenommen?**

Das Landeskriminalamt hat die Identitäten der Personen in die Ermittlungsakten aufgenommen, die als Zeugen für den Vorfall in Betracht kamen.

**5.3 Warum wurde der Polizeibeamte, der Herrn [REDACTED] ... zuletzt lebend gesehen hat, nicht persönlich vernommen?**

Der Sachbearbeiter der PI Schweinfurt, der für die Gewahrsamnahme des Herrn [REDACTED] zuständig war, wurde persönlich vernommen.

Der Polizeibeamte, der Herrn [REDACTED] zuletzt lebend gesehen hat, wurde vom Sachbearbeiter des Landeskriminalamtes am Tag seiner Folgeschicht unmittelbar telefonisch vernommen.

**6. Warum wurden die Tatortarbeit und die Leichenschau nicht durch das Landeskriminalamt (BLKA) durchgeführt, das die Ermittlungen übernommen hat, sondern durch die Polizei Schweinfurt?**

Bei Todesfällen sind kriminalpolizeiliche Sofortmaßnahmen, u. a. Tatortarbeit und Leichenschau unter Hinzuziehung eines Arztes unverzüglich zu veranlassen. Die Durchführung des ersten Angriffs obliegt daher immer der örtlich zuständigen Kriminalpolizeiinspektion.

**7. Gab es bereits in der Vergangenheit Vorwürfe gegen Beamtinnen und Beamte der Polizeidienststelle in Schweinfurt in Hinblick auf rassistische Gewalt?**

Aktuell ist ein mögliches rassistisches Verhalten eines Beamten der Polizeiinspektion Schweinfurt Gegenstand von Ermittlungen. Dieses Verfahren ist aber noch in der Phase einer laufenden disziplinarrechtlichen Untersuchung sowie einer Prüfung hinsichtlich einer möglicherweise gegebenen strafrechtlichen Relevanz.

Darüber hinaus ist nach Mitteilung des Polizeipräsidiums Unterfranken aus den letzten fünf Jahren kein Fall bekannt, in dem gegen Beamte der Polizeiinspektion Schweinfurt ein Vorwurf wegen „rassistischer Gewalt“ erhoben worden wäre.